

Rand-Nr. Feststellung der GPA

Stellungnahme der Verwaltung

A 6 Buchführung einzelner Stiftungen

Die Stiftung zur Förderung der Altenpflege und Unterstützung von Bedürftigen und die Friedrich-Reitter-Stiftung wenden (auch noch für das Haushaltjahr 2021) nach Maßgabe des § 31 Abs. 1 StiftG i.V.m. § 101 GemO die für die Gemeinden geltenden Vorschriften für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen an. Die Buchführung wird nach den Regeln der Kameralistik mittels vereinfachter Einnahmen- und Ausgabenrechnung geführt. Spätestens seit dem 01.01.2020 hätten die Stiftungen entweder nach den Vorschriften über die Haushaltswirtschaft der Gemeinden nach der Kommunalen Doppik (1. Abschnitt des Dritten Teils der Gemeindeordnung) oder nach den Vorschriften über die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen der Eigenbetriebe geführt werden müssen (§ 97 Abs. 1 Satz 2 GemO).

A 6

Aus wirtschaftlichen Gesichtspunkten wurde die bisherige Buchführung über den 01.01.2020 nach den Regeln der Kameralistik weitergeführt. Siehe auch Stellungnahme zum Punkt A 7 unten.

Rand-Nr. Feststellung der GPA

A 7 Buchführung einzelner Stiftungen

Entgegen § 22 Abs. 2 DA-Kasse werden beide Stiftungen bislang in vereinfachter Form („Einnahmen- und Ausgabenrechnung“) mit Hilfe einer Tabellenkalkulationssoftware geführt. Es war dabei nicht nachprüfbar, ob Eintragungen oder Aufzeichnungen nachträglich verändert worden sind, da in der Tabellenkalkulationssoftware ein ursprünglicher Inhalt und eventuelle Veränderungen nicht mehr feststellbar waren (§ 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, 3 und 4 sowie § 23 Abs. 2 Satz 1 Nrn. 2, 3 und 4 GemKVO a.F.). Auch wenn die zwei Stiftungen nur geringe Einnahmen und Ausgaben aufweisen, sind bei deren Buchführung künftig die Grundsätze ordnungsmäßiger DV-gestützter Buchführungssysteme in der Fassung des Schreibens des Bundesministeriums der Finanzen vom 7. November 1995 (BStBl 1 S. 738) unabhängig vom Buchführungsstil (vgl. Rdnr. 6) zu beachten (s. § 35 GemHVO). Auf die im Laufe der überörtlichen Prüfung geführten Erörterungen wird Bezug genommen. Ergänzend wird auf den GPA-Prüfungsbericht über die allgemeinen Finanzprüfung 2013 - 2019 der Stadt Lörrach hingewiesen.

Stellungnahme der Verwaltung

A 7

Wir verweisen auf die Stellungnahme des Fachbereichs Finanzen zum Prüfungspunkt A 15 im Prüfungsbericht für den Kernhaushalt. Weiter wird angemerkt, dass in den Excel-Dateien nur die Kontobewegungen auf dem Girokonto nachvollzogen werden. Diese und damit auch die Kontoauszüge sind somit unveränderbar. Da die Erträge aus dem Stiftungsvermögen nicht für die Verwirklichung des Stiftungszwecks und zur Deckung der Verwaltungskosten für die geforderte EDV-gestützte Buchhaltung ausreichen werden, steht die Verwaltung derzeit mit dem Regierungspräsidium Freiburg bezüglich der Auflösung der Stiftungen in Kontakt.

Rand-Nr. Feststellung der GPA

A 9 Feststellung der Jahresabschlüsse

Die Jahresrechnungen/Jahresabschlüsse 2013, 2018 und 2019 der jeweiligen Stiftung sind verspätet festgestellt worden. Auf § 95 Abs. 2 GemO a.F. bzw. § 16 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 2 EigBG wird hingewiesen.

A 10 Verwaltungskosten der Stiftungen

Bedienstete der Stadt erledigen im Rahmen der sog. Verwaltungsleihe verschiedene Verwaltungsaufgaben der Stiftungen (z.B. Erstellung der Jahresabschlüsse, Aufstellung der Haushaltspläne, Kassenwesen, Abwicklung des Zahlungsverkehrs). Die Stadt erhält für erbrachte Verwaltungsleistungen bisher keinen Kostenersatz. Die Rahmenbedingungen der Verwaltungsleihe sowie die dafür von den Stiftungen zu leistende Vergütung sind noch in einer Vereinbarung zwischen der Stadt und den Stiftungen schriftlich zu regeln (§ 31 StifG i.V.m. § 54 GemO).

Stellungnahme der Verwaltung

A 9

Bedingt im Jahre 2013 durch Stellenwechsel. 2018 und 2019 durch vermehrte Krankheit und Arbeitsbelastung.

A 10

Im Jahr 2007 hat man die Erhebung von Verwaltungskosten gegenüber den Stiftungen beleuchtet und ist zu dem Ergebnis gekommen, dass sie aufgrund der geringen Stiftungserträge und des geringen Verwaltungsaufwands nicht sinnvoll ist. Derzeit wird der Verwaltungsaufwand für die Stiftungen ermittelt. Nachfolgend wird das Ergebnis mit einem Beschlussvorschlag dem Gemeinderat zur Entscheidung vorgelegt.